

Managementsysteme, Arbeitssicherheit & Gesundheitsmanagement,
Organisationsberatung, Projektsteuerung, Forschung & Entwicklung

uve • Informationsbrief

Neunte Ausgabe März 2011

Liebe Geschäftsfreunde,

das Thema „Datenschutz“ trifft an vielen Stellen auch Ihr Unternehmen. Ziel des Datenschutzes ist, den Missbrauch personenbezogener Daten zu unterbinden. Sicherlich wird auch in Ihrem Unternehmen ein großer Wert auf die Vertrauenswürdigkeit und Gesetzestreue gelegt. Es ist selbstverständlich, dass die Mitarbeiter mit der erforderlichen Sorgfalt mit den ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten umgehen.



Als Verantwortlicher haben Sie sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Aufgabenstellung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Jeder Missbrauch, vor allem die unbefugte Weitergabe der Daten ist unzulässig.

Datenschutz ist ein wichtiges Thema, mit dem sich die neunte Ausgabe unseres Informationsbriefes beschäftigt.

Haben Sie Ihre Pflichtaufgaben hinsichtlich des Datenschutzes erledigt?

Um diese Frage zu bejahen müssen Sie folgende Fragen positiv beantworten können.

- Haben Sie eine Sicherheitsanalyse erstellt?
- Liegt ein Datenschutzkonzept für Ihr Unternehmen vor?

- Sind alle Aspekte zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten im Betriebsalltag sichergestellt?
- Sind Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs- und Weitergaberegeln realisiert worden? Dazu gehören:
 - Vergabe von Passwörtern
 - Vergabe von Berechtigungen
- Wurde ein Datenschutzbeauftragter bestellt?
- Haben Sie Ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet?
- Hat eine Unterweisung der Mitarbeiter bezüglich des Datenschutzes stattgefunden?

Datenschutz – wie ist er geregelt?

Im Fokus des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) steht insbesondere der Schutz der Daten „**natürlicher Personen**“. Dazu zählen u.a. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, und Geschäftspartner. Grundsätzlich soll jeder wissen, wer welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck nutzt. Hingegen sind die Daten „juristischer Personen“ (z. B. Gesellschaften wie GmbH, OHG oder AG) nicht durch das BDSG geschützt. Daten über Unternehmen sind personenbezogenen Daten.

Das BDSG enthält die gesetzlichen Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten und stellt verbindliche Regeln auf. „**Personenbezogene Daten**“ sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Es ist nicht von Belang, ob diese Daten „digital“ in Datenbanken, Dateien, IT-Systemen, Applikatio-

nen etc. oder „analog“ in Karteikarten, strukturierte Akten usw. verwendet werden. Das BDSG regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder aus nicht automatisierten Dateien.

Auch Daten ohne direkten Personenbezug also auch ohne Namensangabe können personenbezogene Daten sein, wenn aus ihnen auf die zugehörige Person geschlossen werden kann beispielsweise anhand von Personalnummer, Ausweisnummer, Kfz-Kennzeichen.

Der Schutzbedarf von Daten hängt von der Art der personenbezogenen Daten sowie vom Verwendungszusammenhang ab. Beispiele sind:

Einzelangaben: z.B. Name, Ausweis-Nr., Telefon, E-Mail-Adresse	Angaben über sachliche Verhältnisse: z.B. Einkommen, Besitzverhältnisse, Versicherungen, Vertragskonditionen, Besteuerungsmerkmale...
Angaben über persönliche Verhältnisse: z.B. Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Konfession, Krankheiten, Arbeitsrechtliche Beurteilungen...	besondere Arten personenbezogener Daten: z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben...

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung

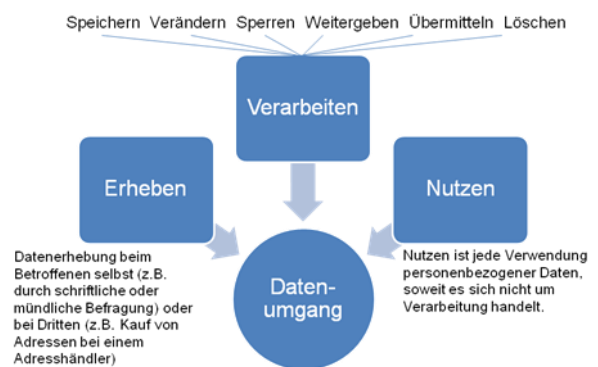
Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des BDSG ist zulässig, wenn

- sie zur Erfüllung vertraglich geregelter Geschäftszwecke mit dem Betroffenen dienen.
- die berechtigten Interessen des Unternehmens die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.
- die Daten allgemein zugänglich sind oder aufgrund ihres Charakters veröffentlicht werden dürfen.
- der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat. Die Einwilligung muss sich auf die konkreten Verarbeitungsvorgänge beziehen und muss schriftlich erklärt werden.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn andere Rechtsvorschriften eine Datenverarbeitung gestatten oder sogar dazu verpflichten wie z.B. das Steuer- und Sozialversicherungsrecht für die Entgeltabrechnung.

Umgang mit personenbezogenen Daten

Was beinhaltet der Begriff „Umgang mit personenbezogenen Daten“?



Profitieren Sie von unserer Erfahrung!

Gerne unterstützen wir auch Sie beim Aufbau des betrieblichen Datenschutzes.

Sprechen Sie uns an! Wir helfen Ihnen gern!

Kontakt

Frank Verheyen
 Datenschutzbeauftragter
 der uve GmbH
 ☎ 030 315 82 551
 📠 030 315 82 400
 f.verheyen@uve.de



Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Impressum:



uve GmbH für Managementberatung
 Kalckreuthstraße 4
 10777 Berlin
 V.i.s.d.P: Dr. Hamid Saberi